



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für das Kombinationsfach  
Sozial- und Kulturanthropologie  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth  
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/089) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kompetenzen“ die Wörter „neben den im Anhang gelisteten Prüfungen“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
  - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
3. In § 10 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

5. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht

in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

7. In § 19 Abs. 2 erhält Satz 1 die Satznummerierung „1“ und am Ende von Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten“

## § 2

Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3379/15 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.